

§ 1 Name

Die Abteilung gibt sich den Namen Fußballseniorenabteilung.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgabe

- (1) Die Fußballseniorenabteilung ist rechtlich eine Untergliederung des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Fußballseniorenabteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweilige Sportart wahr.
- (4) Die Fußballseniorenabteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in den jeweiligen Verbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Fußballseniorenabteilung sind:

- (a) die Abteilungsleitung
- (b) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - (a) dem Fußballseniorenobmann
 - (b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Fußballseniorenabteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung im Gesamtvorstand des Vereins wie auch gegenüber den Fachverbänden und Organisationen.

(3) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden im 4. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres statt.

(4) Des Weiteren gelten die Regelungen gemäß § 14 Abs.3-11 der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung und der Durchführung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.

(2) Des Weiteren gelten die Regelungen gemäß § 11 Abs.3-8, 10 der Vereinssatzung analog.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt, außerdem A-Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Seniorenerklärung.

(2) An den Abteilungsversammlungen können nur eingeladene Gäste teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 8 Protokollierung

(1) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle sind dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 28.08.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

(2) Sie kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert oder erweitert werden (zuletzt am 30.09.2016). Entsprechende Änderungen oder Erweiterungen treten mit Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereins (zuletzt 13.03.2017) in Kraft.

(3) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.